Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 5. bis 11. Juni 1968

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Mexiko

Herr Gabino Vazquez Alfaro, Dritter Sekretär.

Rumänien

Herr Ion Mihalache, Attaché.

Senegal

Herr Thom Seck, Botschaftsrat.

USSR

S. Exz. Herr Guennadij A. Kisselev, Botschafter.

Beförderung

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Gerald L. Engle, Dritter Sekretär, in den Rang eines Zweiten Sekretärs.

Notifikation

Martin Joos, geboren 23. September 1926, von Untervaz GR, Metzger, wohnhaft gewesen in Sargans, im Spittel, z. Zt. unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verurteilte Sie gestützt auf das am 11. August 1967 gegen Sie aufgenommene Strafprotokoll am 16. April 1968 wegen Zollübertretung, in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 75, 82 Ziffer 2 und 91 des Zollgesetzes, zu einer Zollbusse von 10000 Franken und auferlegte Ihnen die Kosten und Gebühren des Verfahrens von 656,70 Franken.

Gegen diese Bussenverfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Chur Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der obgenannten Busse, d. h. 2500 Franken, erlassen.

Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde beim Schweizerischen Bundesrat in Bern anzufechten.

Falls Sie von keinem Rechtsmittel Gebrauch machen und die Busse 14 Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht an die Zollkreisdirektion Chur (Postcheckkonto 70–162) bezahlen sollten, müsste die Busse gestützt auf Artikel 98 des Zollgesetzes und Artikel 317 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege in Haft umgewandelt werden.

Bern, den 7. Juni 1968.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht eine

Sammlung der eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Erlasse über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Sammlung ist auf losen Blättern in zwei Ringheftern aus Pressspan zusammengefasst. Bundesgesetz und Verordnung sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache wiedergegeben. Die kantonalen Erlasse erscheinen in der Originalsprache, von zweisprachigen Kantonen in beiden Sprachen. Jedem Kanton ist eine Übersicht vorangestellt.

Die zwei Ringhefter und die Nachträge 1–5 können unter Nr. 318.681 zum Preise von Franken 28.80 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

Der vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegebene

Bericht der Eidgenössischen Kommission für Nachwuchsfragen auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften und der medizinischen Berufe sowie des Lehrerberufes auf der Mittelschulstufe

vom 1. Mai 1963

kann zum Preise von 5.50 Franken bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

7902

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1968
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	25
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	21.06.1968
Seite Page Pagina	1498-1499
Ref. No	10 044 027

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.